

# Kundmachungen

Magistrat Salzburg  
Zahl: MD/00/35583/99/3

Salzburg, 30. April 1999

## Betrifft:

### Festlegung der Ressortführung

- a) im eigenen Wirkungsbereich (§ 44 StR) und  
b) im übertragenen Wirkungsbereich (§ 45 StR) nach der Wahl zum Gemeinderat am 7. März 1999 bzw. nach der Bürgermeisterwahl am 21. März 1999 (Ressortübertragungsverordnung 1999)

## Ressortübertragungen

I. Im Sinne der Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes 1966 idF der Stadtrechts-Novelle 1996, LGBl. Nr. 16/1997, werden jeweils mit Wirksamkeit der Konstituierung des Gemeinderates am 30. April 1999

a) hinsichtlich der Angelegenheiten des **eigenen** Wirkungsbereiches gemäß § 44 Abs.1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, und zwar **mit Zustimmung des Gemeinderates** gemäß Beschluß vom 30. April 1999, sowie

b) hinsichtlich der Angelegenheiten des **übertragenen** Wirkungsbereiches gemäß § 45 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966

durch den Bürgermeister jene Gruppen von Angelegenheiten, die unter Zugrundelegung der geltenden Fassung des Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplanes des Magistrates Salzburg - VAP den folgend genannten Dienststellen zukommen, zur Unterstützung des Bürgermeisters unbeschadet dessen Verantwortung (Verantwortlichkeit) an die unter den Punkten 1 bis 4 genannten Bürgermeister-Stellvertreter bzw. Stadträte jeweils zur Besorgung im Namen des Bürgermeisters übertragen:

### 1.) Bürgermeister-Stellvertreter Mag. DDr. Karl Gollegger:

Magistratsabteilung 1 - Allgemeine und Bezirksverwaltung (ohne Mag.Abt. 1/01 - Amt für Umweltschutz)  
Magistratsabteilung 5 - Baubehörde (zur Gänze)  
Fremdenverkehrsbetriebe  
Kurhausbetriebe  
Kurfonds und Kurwesen

### 2.) Bürgermeister-Stellvertreter Mag. Siegfried Mitterdorfer:

Angelegenheiten "Heimat- und Brauchtumpflege" aus dem Aufgabenbereich der Mag.Abt. 2 (Abteilungsleitung)  
Magistratsabteilung 4 - Vermögensverwaltung (zur Gänze)  
Magistratsabteilung 7 - Betriebsverwaltung (zur Gänze)  
Magistratsabteilung 10 - Wohnungswesen (zur Gänze)

### 3.) Stadtrat Ing. Dr. Josef Huber:

Magistratsabteilung 3 - Wohlfahrtsverwaltung (zur Gänze)  
Magistratsabteilung 6 - Bauverwaltung (zur Gänze)  
Magistratsabteilung 11 - Seniorenheimverwaltung (zur Gänze)

### 4.) Stadtrat Johann Padutsch:

Magistratsabteilung 9 - Raumplanung und Verkehr (zur Gänze)  
Mag.Abt.1/01-Amt für Umweltschutz

II. Festgestellt wird, daß im Lichte der vorstehenden Ressortübertragungen folgende Angelegenheiten somit ressortmäßig bei **Bürgermeister Dr. Schaden** verbleiben:

Magistratsdirektion (samt Zentralverwaltung, je zur Gänze)  
Magistratsabteilung 2 - Kultur- und Schulverwaltung (ohne Angelegenheiten "Heimat- und Brauchtumpflege")  
Magistratsabteilung 8 - Finanzverwaltung (zur Gänze)  
Magistratsabteilung 12 - Bodenpolitik (zur Gänze)  
Kontrollamt

Der Bürgermeister:  
Dr. Heinz Schaden



**STADT : SALZBURG** Magistrat

Bürgerservice

Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr,  
Freitag, 7.30 bis 13.30 Uhr.

Tel. 8072 - 2030, 2031, 2032, 2033  
Tonbanddienst außerhalb der Bürozeit:  
Tel. 87 81 74

Magistrat Salzburg  
Zahl: MD/00/35887/99/3

Salzburg, 30. April 1999

**Betrifft:**  
**Gemeinderatsgeschäftsordnung, neuerliche Abänderung (2. GGO-Novelle 1999)**

### Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 30. April 1999 beschlossen:

"Gemäß § 20 in Verbindung mit § 40 Abs.2 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl.Nr. 47/1966 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 5/1998, wird die vom Gemeinderat am 19. Juli 1966 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 15/1966, Seite 10 ff, kundgemachte **Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg (Gemeinderatsgeschäftsordnung - GGO)**, zuletzt abgeändert durch Beschluß des Gemeinderates vom 3. Februar 1999 (Amtsblatt Nr. 3/1999, Seite 7) mit **Wirksamkeit vom 1. Mai 1999** wie folgt abgeändert (**2. GGO-Novelle 1999**):

1. In § 21 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. in **Abs.5** hat der **erste Satz** zu lauten:

"Eine mündliche Erörterung bzw. Beantwortung findet nur statt, wenn dies der Fragesteller begehrt."

1.2. in den **Abs.6 und 7** wird jeweils der Ausdruck "Erörterung" durch den Ausdruck "Behandlung bzw. Erörterung" ersetzt.

2. Der gesamte **Anhang zur Gemeinderatsgeschäftsordnung** wird wie folgt neu gefaßt:

### "A N H A N G

#### Der Bürgermeister

Der **Bürgermeister** ist zu folgenden Entscheidungen und Verfügungen ermächtigt:

0.1. Abschluß von Verträgen im Allgemeinen, sofern im Folgenden nicht eine besondere Regelung besteht bis zu 2,000.000 S;

0.2. Abschluß von Versicherungsverträgen;

0.3. Abschluß von Bevollmächtigungsverträgen, Erteilung von Vollmachten;

0.4. Abschluß von Bestandsverträgen mit einem Jahresentgelt bis zu 500.000 S;

0.5. Ausstellung von Löschungsquittungen;

0.6. Erhebung von Rechtsmitteln in Verwaltungsverfahren;

0.7. Ausführung bzw. Ausfertigung der erforderlichen Schriftsätze betreffend eine beschlossene Anrufung des Verfassungsgerichtshofes oder Verwaltungsgerichtshofes sowie Abgabe sonstiger Äußerungen (Gegenschriften) in Verfahren vor diesen Gerichtshöfen;

0.8. Prozeßführung (aktiv und passiv) sowie Abschluß von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 3,000.000 S;

0.9. Erhebung von Rechtsmitteln bei Gericht;

0.10. Stellungnahme bei Anhörung der Gemeinde auf Grund gesetzlicher Vorschriften, sofern nicht eine Zuständigkeit nach Punkt 5.2.3. oder 5.2.5. gegeben ist;

0.11. Widmung von Grundstücken zum öffentlichen Gut oder zum Gemeingebrauch, Entwidmung derartiger Grundstücke, soweit diese Maßnahmen im Zusammenhang mit den unter Punkt 0.1. genannten Rechtsgeschäften erfolgen;

0.12. Erlassung von Vorschriften über Wassersparmaßnahmen gemäß § 5 Salzburger Gemeindewasserversorgungsgesetz;

0.13. Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz zur Aufstellung von Ankündigungen, Plakaten udgl, sowie wenn es sich um Fälle auf Grund eines vom Gemeinderat beschlossenen Tarifes (Gebrauchsgebührenordnung) handelt, ausgenommen jedoch bezüglich Aufstellung von Verkaufständen, Verkaufswagen, Würstelständen, Kiosken, Schanigärten udgl sowie bezüglich Open-Air-Veranstaltungen;

0.14. Erklärung einer Grabstelle zum Ehrengrab, wenn wegen einer besonderen Dringlichkeit die Entscheidung des Stadtsenates (Punkt 1.2.14.) nicht abgewartet werden kann; in diesem Fall ist das Einvernehmen mit sämtlichen Bürgermeister-Stellvertretern und Stadträten herzustellen, außerdem hat der Bürgermeister dem Stadtsenat unverzüglich zu berichten;

0.15. Gewährung von Zuschüssen zu Lärmschutzmaßnahmen und zu Solaranlagen, wenn dies auf Grund von vorhandenen, vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien erfolgt;

0.16. Verfügung von Zuwendungen jeder Art (Subventionen, Unterstützungen, Beihilfen usw) bis zu 50.000 S, die nicht aus den Verfügungsmitteln bestritten werden;

0.17. folgende Verfügungen, soweit nicht eine behördliche Zuständigkeit vorliegt:

0.17.1. Stundung von Zahlungen und Gewährung von Ratenzahlungen auf Grund von Forderungen der Stadt für die Dauer von höchstens fünf Jahren, sofern hierfür eine Verzinsung von 5,5 % vorgeschrieben wird; hinsichtlich Forderungen von höchstens 200.000 S entfällt das Erfordernis einer solchen Verzinsung, wenn die Dauer der Stundung bzw. Ratenzahlung die Dauer eines Jahres nicht überschreitet;

0.17.2. Nachlaß von Zahlungen auf Grund von Forderungen der Stadt bis zu 50.000 S;

0.17.3. Einzelermäßigungen von Gebühren für Sozialeinrichtungen und -anstalten sowie von Verpflegskosten und Besuchsgeldern für Kinderheime und Kindergärten soweit hierfür vom Gemeinderat Richtlinien beschlossen wurden;

0.17.4. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen bis zu 500.000 S; für die Beurteilung der Uneinbringlichkeit sind die in den abgabenverfahrensrechtlichen Vorschriften des Landes Salzburg enthaltenen diesbezüglichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden;

0.18. Erteilung von Prekarien, soweit davon nicht öffentliche Interessen im besonderen Maße berührt werden und somit eine Zuständigkeit unter Punkt 4.2.8. oder 6.2.2. gegeben ist. Öffentliche Interessen werden beispielsweise im besonderen Maße dann berührt, wenn der Gegenstand des Prekariums ein Grundstück von über 500 m<sup>2</sup>, Räumlichkeiten mit einem Flächenausmaß von über 50 m<sup>2</sup> bildet, oder die Vergabe von Parkplätzen;

0.19. Erlassung von Verordnungen im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nach § 94d Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht der Planungsausschuß zuständig ist;

0.20. Abschluß von Verträgen in Vollziehung des Naturschutzgesetzes (vertraglicher Naturschutz);

0.21. Abschluß von Verträgen gemäß § 14 Abs.2 ROG 1998, soweit es sich nicht um Ankauf oder Veräußerung von unbeweglichen Sachen oder um die Einräumung eines Baurechtes handelt.

Diese dem Bürgermeister erteilten Ermächtigungen stehen im Sinne der Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes 1966 in jenen Angelegenheiten, die einem Bür-

germeister-Stellvertreter oder Stadtrat nach § 44 oder § 45 StR übertragen wurden, dem jeweiligen Beauftragten (Ressortführer) zu.

## STADTSENAT (1)

### 1.1. Wirkungskreis:

Alle Angelegenheiten vorwiegend rechtlicher Natur und Angelegenheiten, in denen bedeutungsvolle Rechtsfragen mitspielen, auch wenn fachlich die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist.

Alle Angelegenheiten finanzieller Natur, soweit nicht ein anderer Ausschuß zur Beschlußfassung oder der Bürgermeister bzw. ein Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat ressortmäßig zuständig ist.

Grundsätzliche Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Stadtplanung.

Alle anderen Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Ausschusses fallen, insbesondere:

Ehrungen und Auszeichnungen, Ehrengräber;

Graberhaltungsverpflichtungen;

Stiftungen und Fonds;

Erwerb und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, einschließlich Enteignungen;

Erwerb und Veräußerung von beweglichem Vermögen;

Vertragsversicherung der Stadt mit Ausnahme jener der Unternehmungen;

Schadenersatzangelegenheiten (aktiv und passiv);

Belastungen des Liegenschaftsbesitzes;

Beteiligung der Stadt an fremden Unternehmungen.

### 1.2. Ermächtigung zur Beschlußfassung:

1.2.1. Angelegenheiten, wie zB Abschluß von Verträgen, Beschlußfassungen über Bauführungen udgl, bis zu einer Wertgrenze von 30.000.000 S; bei wiederkehrenden Leistungen, deren Laufzeit bestimmt ist, ist hierbei zur Wertermittlung die gesamte Leistung zu errechnen. Wiederkehrende Leistungen, deren Laufzeit unbestimmt ist, bedürfen einer Genehmigung durch den Gemeinderat, wenn das Jahresentgelt den Betrag von 2.000.000 S übersteigt;

1.2.2. Nachlaß von Zahlungen auf Grund von Forderungen der Stadt bis 1.000.000 S, soweit nicht eine behördliche Zuständigkeit besteht;

1.2.3. Stundung von Zahlungen und Gewährung von Ratenzahlungen auf Grund von Forderungen der Stadt bis zu 1,000.000 S, soweit nicht eine behördliche Zuständigkeit besteht, sofern hierfür eine Verzinsung von 5,5 % vorgeschrieben wird;

1.2.4. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen, soweit nicht eine behördliche Zuständigkeit besteht; für die Beurteilung der Uneinbringlichkeit sind die in den abgabenverfahrensrechtlichen Vorschriften des Landes Salzburg enthaltenen diesbezüglichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden;

1.2.5. Prozeßführung (aktiv und passiv) sowie Abschluß von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 5,000.000 S;

1.2.6. Widmung (Entwidmung) von Dienstwohnungen (einschließlich Hausbesorgerwohnungen) und Naturalwohnungen;

1.2.7. Beschlußfassung über eine Anrufung des Verfassungsgerichtshofes bzw. Verwaltungsgerichtshofes (Beschwerdeerhebung, Klageeinbringung o.ä.);

1.2.8. Ausübung des Nominierungs- und Entsendungsrechtes der Stadt in Körperschaften und andere Einrichtungen einschließlich der allenfalls erforderlichen Erteilung der Zustimmung im Sinne des § 8 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983;

1.2.9. Beitritt zu Vereinigungen, wenn der Jahresbeitrag 400.000 S nicht übersteigt;

1.2.10. Erlassung von Bescheiden nach dem Salzburger Kindergartengesetz im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates;

1.2.11. Entscheidung über die Widmung von Grundstücken zum öffentlichen Gut oder zum Gemeingebrauch; Entwidmung derartiger Grundstücke, soweit alle diese Maßnahmen im Zusammenhang mit den unter Punkt 1.2.1. genannten Rechtsgeschäften erfolgen;

1.2.12. Erlassung von Verordnungen gemäß § 29 Abs.2 und 3 Salzburger Landesstraßengesetz 1972 (Bau, Übernahme und Auflassung von Gemeindestraßen sowie die Bestimmung bzw. Umwandlung ihrer Eigenschaft);

1.2.13. Entscheidung über Ansuchen gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998;

1.2.14. Erklärung einer Grabstelle zum Ehrengrab, sofern nicht eine Zuständigkeit gemäß Punkt 0.14. gegeben ist;

1.2.15. Genehmigung von Virements;

1.2.16. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die in die

Zuständigkeit eines Ausschusses fallen, sofern der zuständige Ausschuß beschließt, von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch zu machen;

1.2.17. Bewilligung von Subventionen bis 10,000.000 S;

1.2.18. Beschlußfassung über die Auflage des Flächenwidmungsplanes bzw. einer Abänderung desselben (§ 21 Abs.2 ROG 1998);

1.2.19. Erlassung, Verlängerung bzw. Aufhebung von befristeten Bausperren im Sinne des Raumordnungsgesetzes bei der Aufstellung oder Abänderung des Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes;

1.2.20. Entscheidung über Feststellungsbescheide und über Anträge um Ausnahmen vom Abbruchverbot bei in Bebauungsplänen festgelegten Erhaltungsgeboten gemäß § 35 ROG 1998 ("charakteristische Bauten");

1.2.21. Bebauungspläne der Aufbaustufe (Aufstellung und Abänderungen).

## **KULTUR-, SPORT- UND SCHULAUSSCHUSS (2)** **("Kulturausschuß")**

### **2.1. Wirkungsbereich:**

Mitwirkung in den Angelegenheiten des Schulwesens (zB Errichtung, Erhaltung und Auflassung von Pflichtschulen, Raumprogramm und Einrichtung solcher Schulen).

Wahrung der heimatlichen und bodenständigen Art (zB Denkmalpflege).

Mitwirkung an der Betreuung der stadt eigenen Sehenswürdigkeiten (zB Schloß Mirabell, Schloß Hellbrunn) in kultureller Hinsicht.

Museale Angelegenheiten.

Angelegenheiten des Kulturförderungs-Fonds der Stadt Salzburg.

Förderung der Kunst und Wissenschaft, sowie kultureller Einrichtungen aller Art (zB Salzburger Festspiele, Theater, Mozarteumorchester, Ausstellungen).

Bildungswesen (zB Volkshochschule, Salzburger Musikschulwerk, Büchereiwesen, Stipendienverleihung).

Sportwesen, Sportförderung.

Straßenbenennungen.

Angelegenheiten des Tiergartens Hellbrunn.

**2.2. Ermächtigung zur Beschlußfassung:**

2.2.1. Regelung der Benutzung der Stadtbücherei einschließlich der Gebühren;

2.2.2. Bewilligung von Subventionen im Rahmen des Wirkungskreises des Ausschusses bis zu 500.000 S;

2.2.3. Ankauf und Verkauf von Kunstgegenständen im Betrage bis zu 500.000 S.

**SOZIAL- UND WOHNUNGSAUSSCHUSS (3)**  
 ("Sozialausschuß")

**3.1. Wirkungskreis:**

Angelegenheiten der Sozialhilfe (insbesondere Errichtung, Erhaltung und Auflassung, Raumprogramm und Einrichtung von Sozialeinrichtungen und -anstalten).

Freie Wohlfahrtspflege.

Jugendwohlfahrt, Kinderheime, Kindergärten und Kinderspielplätze (insbesondere Errichtung, Erhaltung und Auflassung, Raumprogramm und Einrichtung).

Förderung der Jugend.

Angelegenheiten des Wohnungswesens (wie Wohnraumbeschaffung, Sanierung stadteigener Wohnungen und Wohnbauten); Volkswohnungswesen.

Richtlinien zur Vergabe von Wohnungen durch die Stadt.

Zuweisung von Wohnungen, deren Vergabe der Gemeinde zukommt (ausgenommen Dienst- bzw. Hausbesorgerwohnungen und Naturalwohnungen).

Belange der Mietermitbestimmung.

Förderungsmaßnahmen der Stadt (Mietzins- und Annuitätzuschüsse).

**3.2. Ermächtigung zur Beschlußfassung:**

3.2.1. Ausnahmsweise Einzelermäßigungen von Gebühren für Sozialeinrichtungen und -anstalten sowie von Verpflegskosten und Besuchsgeldern für Kinderheime und Kindergärten, die über vorhandene, vom Gemeinderat beschlossene Richtlinien hinausgehen oder, falls solche nicht vorliegen, höchstens jedoch für die Dauer von jeweils drei Jahren;

3.2.2. Abschluß von Lieferungs- und Leistungsverträgen

für Sozialeinrichtungen und -anstalten, sowie für Kinderheime und Kindergärten einschließlich der zugehörigen Kinderspielplätze bis zu 2.000.000 S;

3.2.3. Bewilligung von Subventionen im Rahmen des Wirkungskreises des Ausschusses bis zu 500.000 S;

3.2.4. Zuweisung aller Wohnungen, deren Vergabe der Gemeinde zukommt (ausgenommen Dienst- bzw. Hausbesorgerwohnungen und Naturalwohnungen);

3.2.5. Zuerkennung von freiwilligen Mietzinszuschüssen der Stadtgemeinde Salzburg in Härtefällen (Überbrückungsbeihilfen) auf Grund von vorhandenen, vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien aus der VAS 1.46900.768000.8 "Zuwendungen ohne Gegenleistung an physische Personen (Mietzinsbeihilfen)".

**BAU-, LIEGENSCHAFTS- UND  
BETRIEBSAUSSCHUSS (4)**  
 ("Bauausschuß")

**4.1. Wirkungskreis:**

Angelegenheiten der Bauverwaltung.

Angelegenheiten der baurechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates, soweit nicht der Planungsausschuß zuständig ist.

Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Verkehrsflächen.

Straßenreinigung.

Gewässerregulierungen, Entwässerungen.

Wasserversorgungsanlagen.

Kanalisation einschließlich Abwasserkläranlagen.

Maschinen- und elektrotechnische Anlagen (zB Fernmeldeanlagen, Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs einschließlich der Straßenbeleuchtung).

Stadtgärtnerei.

Straßenbauregie.

Feuerschutzwesen.

Angelegenheiten des städtischen Liegenschaftsbesitzes, sofern nicht die Zuständigkeit des Sozialausschusses oder des Altstadt Ausschusses gegeben ist.

Alle Anstalten und Betriebe der Stadt (Einrichtungen, die sich ihrer Natur nach dazu eignen, denen jedoch nicht die Eigenschaft als Unternehmung zuerkannt wurde, § 62 StR), soweit nicht ein anderer Ausschuß zuständig ist.

#### 4.2. Ermächtigung zur Beschlußfassung:

4.2.1. Ankauf und Veräußerung von unbeweglichen Sachen bis zu 5,000.000 S;

4.2.2. Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen (soweit nicht ein anderer Ausschuß zuständig ist) sowie Bauführungen aller Art bis zu 10,000.000 S; hiezu gehören u.a. auch die Errichtung und Erhaltung von Verkehrsflächen, Bau von Kanalisationsanlagen und von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs einschließlich der Straßenbeleuchtungsanlagen, Instandsetzungen und Renovierungen;

4.2.3. Entscheidung über die Widmung von Grundstücken zum öffentlichen Gut oder zum Gemeingebrauch, Entwidmung derartiger Grundstücke, sofern nicht eine Zuständigkeit gemäß Punkt 0.11. oder 1.2.11. gegeben ist;

4.2.4. Entscheidung über die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen (Fahrzeugen, Geräten) für die Bauverwaltung und die Baubehörde bis 5,000.000 S; die Durchführung obliegt der Magistratsabteilung 7;

4.2.5. Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes im Sinne des Anliegerleistungsgesetzes betreffend Ausstattung von Verkehrsflächen mit einer öffentlichen Straßenbeleuchtung und mit Gehsteigen sowie betreffend Errichtung von Hauptkanälen;

4.2.6. Entscheidungen über Ausnahmen von der Einmündungsverpflichtung gemäß § 34 Abs.3 Bautechnikgesetz;

4.2.7. Abschluß und Auflösung von Bestandsverträgen und Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz mit einem Jahresentgelt bzw. Entgelt oder Wert bis zu 300.000 S, sofern nicht die Zuständigkeit gemäß Punkt 0.13. oder 6.2.1. gegeben ist;

4.2.8. Erteilung von Prekarien, die öffentliche Interessen in besonderem Maße berühren, sofern nicht die Zuständigkeit gemäß Punkt 6.2.2. gegeben ist;

4.2.9. Ermäßigung von Tarifen, sofern die Ermäßigung 40 % des Tarifes und einen Betrag von 100.000 S jährlich nicht übersteigt;

4.2.10. Vergabe der Hausbesorgerwohnungen.

### PLANUNGS-, VERKEHRS- UND UMWELTAUSSCHUSS (5) ("Planungsausschuß")

#### 5.1. Wirkungsbereich:

Angelegenheiten des Raumordnungsgesetzes im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates.

Angelegenheiten der Abteilung 12, soweit es sich um Verträge gemäß § 14 Abs.2 ROG 1998 handelt, die nicht unter die Ermächtigung gemäß Punkt 0.21. fallen.

Angelegenheiten der Verkehrsplanung in grundsätzlicher Hinsicht (wie Festlegung verkehrspolitischer Zielsetzungen und Maßnahmen, Parkraumbewirtschaftung und Parkraumvorsorge, Maßnahmen bezüglich gesamtstädtischer, stadtteilbezogener und kleinräumiger Verkehrskonzepte) sowie alle Maßnahmen, die die Verkehrssituation in der Stadt Salzburg wesentlich betreffen.

Fragen des öffentlichen Verkehrs.

Verordnungserlassung im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nach § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 bezüglich

- a) Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960),
- b) Verordnungen nach § 43 Abs.2a StVO 1960 ("Bewohnerzonen"),
- c) Bestimmung von Fußgängerzonen (§ 76a StVO 1960),
- d) Bestimmung von Wohnstraßen (§ 76b StVO 1960) und
- e) Festlegung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit für das Ortsgebiet (§ 20 Abs.2a StVO 1960).

Anhörung der Stadtgemeinde Salzburg im Sinne der Bestimmungen der StVO 1960 als Gemeinde (§ 94f StVO 1960) bzw. Straßenerhalter (§ 98 Abs.1 StVO 1960) bezüglich Verordnungen des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde

- a) für das gesamte Gebiet der Stadt oder
- b) für das Ortsgebiet (§ 2 Abs.1 Z.15 StVO 1960) oder
- c) zur Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960) oder
- d) als Zonenbeschränkung (§ 52 Z.11a StVO 1960) oder
- e) zur Festlegung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit für das Ortsgebiet (§ 20 Abs.2a StVO 1960).

Angelegenheiten des Naturschutzes im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Planung, Gestaltung und Pflege von städtischen Grünanlagen.

Grundsätzliche Fragen der Pflege und Erhaltung von Bäumen im Eigentum der Stadt.

## 5.2. Ermächtigung zur Beschlußfassung:

5.2.1. Angelegenheiten der Verkehrsplanung bezüglich stadtteilbezogener und kleinräumiger Verkehrskonzepte in grundsätzlicher Hinsicht;

5.2.2. Verordnungserlassung im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nach § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 bezüglich

- a) Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960),
- b) Verordnungen nach § 43 Abs.2a StVO 1960 ("Bewohnerzonen"),
- c) Bestimmung von Fußgängerzonen (§ 76a StVO 1960),
- d) Bestimmung von Wohnstraßen (§ 76b StVO 1960) und
- e) Festlegung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit für das Ortsgebiet (§ 20 Abs.2a StVO 1960);

5.2.3. Anhörung der Stadtgemeinde Salzburg im Sinne der Bestimmungen der StVO 1960 als Gemeinde (§ 94f StVO 1960) bzw. Straßenerhalter (§ 98 Abs.1 StVO 1960) bezüglich Verordnungen des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde

- a) für das gesamte Gebiet der Stadt oder
- b) für das Ortsgebiet (§ 2 Abs.1 Z.15 StVO 1960) oder
- c) zur Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960) oder
- d) als Zonenbeschränkung (§ 52 Z.11a StVO 1960) oder
- e) zur Festlegung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit für das Ortsgebiet (§ 20 Abs.2a StVO 1960);

5.2.4. Feststellung der Bebaubarkeit in Aufschließungsgebieten gemäß § 24 Abs.1 ROG 1998 ("Sofortbebaubarkeit");

5.2.5. Stellungnahme der Gemeinde im Sinne der Bestimmungen des Naturschutzgesetzes in Verfahren betreffend Erklärung zu geschützten Landschaftsteilen, Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten.

## ALTSTADT- UND FREMDENERKEHRSAUSSCHUSS (6) ("Altstadtausschuß")

### 6.1. Wirkungsbereich:

Angelegenheiten des Altstadterhaltungsgesetzes und des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl.Nr. 287/1974, im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates.

Angelegenheiten der Pflege und Wahrung des Orts-

(Stadt)bildes (§ 2 Ortsbildschutzgesetz und § 8 Altstadterhaltungsgesetz); Ensembleschutzgebiete.

Initiativen zur Belebung und Erhaltung der zentralen Funktion der Altstadt, insbesondere Förderungsbestrebungen im Sinne der Stadterneuerungs-Verordnung, BGBl.Nr. 401/1982.

Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz bezüglich Aufstellung von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Würstelständen, Kiosken, Schanigärten udgl, sowie bezüglich Open-Air-Veranstaltungen, insoweit dies innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz erfolgen soll.

Erteilung von Prekarien, die öffentliche Interessen im besonderen Maße berühren und bei denen der Vertragsgegenstand innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz liegt.

Verordnungserlassung über Ausnahmen von anmeldepflichtigen Veranstaltungen örtlicher Bedeutung im Sinne des Veranstaltungsgesetzes (§ 12 Abs.3 Veranstaltungsgesetz), insoweit die Veranstaltung innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz erfolgen soll.

Angelegenheiten, die den Fremdenverkehr berühren.

Kongreßwesen; Ausstellungswesen.

Kurwesen.

### 6.2. Ermächtigung zur Beschlußfassung:

6.2.1. Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz bezüglich Aufstellung von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Würstelständen, Kiosken, Schanigärten udgl, sowie bezüglich Open-Air-Veranstaltungen, insoweit dies innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz erfolgen soll;

6.2.2. Erteilung von Prekarien, die öffentliche Interessen im besonderen Maße berühren und bei denen der Vertragsgegenstand innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz liegt;

6.2.3. Festlegung des jährlichen Fremdenverkehrskonzeptes und Kenntnisnahme des vierteljährlichen Tätigkeitsberichtes der Direktion der Fremdenverkehrsbetriebe der Stadtgemeinde Salzburg.

**Info-Z – Ihr direkter Draht**  
8072-2501

**KONTROLLAUSSCHUSS (7)****7.1. Wirkungskreis:**

Angelegenheiten des Kontrollamtes (§ 52 Abs.1 StR).

**7.2. Ermächtigung zur Beschlußfassung:**

7.2.1. Behandlung von Prüfberichten, die vom Kontrollamt im Auftrag des Bürgermeisters, vom Rechnungshof oder vom Landesrechnungshof erstattet werden;

7.2.2. Erteilung von Prüfungsaufträgen an das Kontrollamt;

7.2.3. Kenntnisnahme von Prüfberichten über im Auftrag des Kontrollausschusses oder von Amts wegen vorgenommene Prüfungen des Kontrollamtes;

7.2.4. Kenntnisnahme des jährlichen Prüfungsprogrammes des Kontrollamtes."

3. Die Übergangsbestimmung des Art. III der **GGO-Novelle 1998** (Amtsblatt Nr. 8/1998) bezüglich des Weitergeltens der Ermächtigung des Stadtsenates in noch anhängigen Fällen einer Zuständigkeit im Sinne des Salzburger Stadtrechtes 1966 vor Inkrafttreten der Stadtrechts-Novelle 1996 bleibt unberührt und weiterhin aufrecht.

Der Bürgermeister:  
Dr. Heinz Schaden

Magistratsdirektion  
Zahl: MD/00/35587/99/3

Salzburg, 30. April 1999

**Betrifft: Fertigung von Urkunden gemäß § 42 Abs.2 des Salzburger Stadtrechtes 1966;  
Bestimmung eines Mitgliedes des Gemeinderates durch den Gemeinderat; Neufestlegung 1999**

**Kundmachung**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 30. April 1999 gemäß § 42 Abs.2 des Salzburger Stadtrechtes 1966 idF LGBl.Nr. 16/1997 folgenden Beschluß gefaßt:

"Die Urkunden werden von

- 1.) GR Klemm,
- 2.) GR Unger,
- 3.) GR Mag. Neuwirth,
- 4.) GR Mag. Rotschopf,
- 5.) GR Tazl,

- 6.) GR Schäffer,
- 7.) GR Dr. Hüttinger sowie
- 8.) GR Saghi

unterfertigt, und zwar von den sieben letztgenannten Gemeinderäten nur im Falle der Verhinderung des vor ihnen genannten Mitgliedes des Gemeinderates.

Dabei hat zu gelten, daß unter Beachtung der obigen Reihenfolge vorerst eine Urkunde so zu unterfertigen ist, daß der mitfertigende Gemeinderat **nicht** der Fraktion des unterfertigenden Bürgermeisters bzw. Bürgermeister-Stellvertreters oder Stadtrates angehört. Lediglich dann, wenn in bezug auf den mitfertigenden Gemeinderat alle anderen vorstehend genannten Mitglieder des Gemeinderates zur Unterschrift verhindert wären, kämen letztlich von den genannten Mitgliedern des Gemeinderates zur Unterfertigung auch jene Personen in Betracht, die der Fraktion des unterfertigenden Bürgermeisters bzw. Bürgermeister-Stellvertreters bzw. Stadtrates angehören.

Hiemit ist der Beschluß des Stadtsenates vom 29. Jänner 1996, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 3/1996 auf Seite 4, nicht mehr anzuwenden."

Der Bürgermeister:  
Dr. Heinz Schaden



# STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

## Jahrgang 50, Folge 8a/1999

3. Mai 1999

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Verantwortliche Redakteurin: Dr. Gaby Strobl-Schilcher. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 8072/2741 oder 2255. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Werbebüro Spannlang, Bessarabierstraße 33/II/15, Tel. 435209, Fax 420306. Gültiger Anzeigentarif von 19.12.1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich S 260,-. Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.